

Allgemeine Beförderungs- und Tarifbedingungen der agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG

gültig ab 06.05.2025

Herausgeber:

agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG

Stand: 27.03.2025

Allgemeine Beförderungs- und Tarifbedingungen der agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG

§ 1 Anwendung dieser Bedingungen	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
§ 3 Anspruch auf Beförderung.....	4
§ 3a Beförderungsvertrag.....	4
§ 4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	5
§ 5 Verhalten der Fahrgäste.....	6
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine und deren Verkauf.....	7
§ 7 Zahlungsmittel	8
§ 8 Ungültige Fahrscheine	8
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	9
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	10
§ 11 Beförderung schwerbehinderter Menschen.....	10
§ 12 - bleibt frei -	11
§ 13 Mitnahme von Sachen (außer Fahrräder) und Tieren.....	11
§ 14 Mitnahme von Fahrrädern, Pedelecs und Elektrorollern	12
§ 15 Fundsachen	13
§ 16 Haftung	13
§ 17 Verjährung	13
§ 18 Gerichtsstand	14
§ 19 Fahrgastrechte im SPNV bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen	14
§ 20 Videoüberwachung	19
Anlage 1: Gebühren und Entgelte	20

§ 1 Anwendung dieser Bedingungen

Für die Beförderung von Personen (d/m/w) und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Zügen der agilis gelten:

1. Die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO)
2. Die Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 29.04.2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr
3. Die Tarif- und Beförderungsbedingungen des Deutschlandtarifverbundes (DTV)
4. Die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Verkehrsverbünde in deren Geltungsbereich
5. Die nachfolgenden Bestimmungen in den §§ 2 ff. Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen zu den vorgenannten Bestimmungen abweichende bzw. ergänzende Regelungen getroffen werden, gelten die nachfolgenden Regelungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Beförderungsmitteln der agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG (agilis) im innerdeutschen Eisenbahnverkehr.
2. Das Hausrecht in den Beförderungsmitteln von agilis wird durch sein Betriebspersonal wahrgenommen. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von agilis zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen.
3. Die Reisenden erkennen mit dem Betreten der Beförderungsmittel von agilis diese Beförderungsbedingungen sowie gegebenenfalls sonstige besondere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als rechtsverbindlich an. Die Beförderungsbedingungen werden Bestandteil des Beförderungsvertrags.
4. Die Reisenden treten mit Antritt der Fahrt auch dann ausschließlich in eine Rechtsbeziehung mit dem befördernden Unternehmen agilis, wenn sie ihren Fahrschein bei einem anderen Verkehrsunternehmen, mit dem sich agilis in einer Tarifgemeinschaft befindet, erworben haben.
5. Als Beförderungsmittel gelten die regelmäßig nach Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Züge von agilis sowie die in besonderen Situationen eingesetzten Busverkehre.

§ 3 Anspruch auf Beförderung

1. Anspruch auf Beförderung besteht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, wenn
 1. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann,
 2. den geltenden Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen von agilis entsprochen wird,
 3. die Beförderung mit fahrplanmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
 4. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von agilis nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen sie auch nicht abwenden kann, und
 5. der Reisende nicht von der Beförderung ausgeschlossen wurde.
2. Das Betriebspersonal kann Reisende auf bestimmte Wagen und Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht generell nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
3. Sachen (außer Fahrräder) und Tiere werden nur nach Maßgabe des § 13 und Fahrräder nur nach Maßgabe des § 14 befördert.

§ 3a Beförderungsvertrag

1. Ein Beförderungsvertrag wird im Namen und auf Rechnung eines oder mehrerer EVU als vertragliche Beförderer durch deren eigene oder von ihnen beauftragte Verkaufsstellen gemäß den Vorgaben der EVU geschlossen. Soweit nichts anderes geregelt ist, entspricht ein Fahrausweis einem Beförderungsvertrag.
2. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem Beförderer zustande, dessen Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nimmt der Reisende aufeinanderfolgende Beförderungsleistungen verschiedener EVU in Anspruch, so fungieren diese EVU als aufeinanderfolgende Beförderer auf Grundlage des durchgehenden Beförderungsvertrages, dokumentiert durch die ausgegebene Durchgangsfahrkarte.
3. Eine Fahrkarte bzw. Fahrtberechtigung des Deutschlandtarifs gilt für unmittelbar aneinander anschließende Fahrtabschnitte im Eisenbahnverkehr als durchgehender Beförderungsvertrag von einem Start- zu einem Zielbahnhof. Sie stellt für die Beförderung im Eisenbahnverkehr eine Durchgangsfahrkarte im Sinne der Verordnung (EU) 2021/782 dar. Werden Zusatzkarten für ergänzende Leistungen ausgegeben, so sind diese Bestandteil des durchgehenden Beförderungsvertrages und somit Bestandteil der Durchgangsfahrkarte.
4. Werden für Beförderungsleistungen mehrere Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen ausgegeben, so stellt jede Fahrkarte einen eigenständigen Beförderungsvertrag dar. In

Allgemeine Beförderungs- und Tarifbedingungen der agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG

diesem Fall ist jede einzelne Fahrkarte oder Fahrtberechtigung eine Durchgangsfahrkarte ausschließlich für die auf der Fahrkarte angegebene Strecke.

5. Soweit besonders geregelt, kann ein einziger Fahrausweis auch mehrere selbständige Beförderungsverträge dokumentieren. Dies ist insbesondere der Fall bei Fahrausweisen, die neben der Benutzung von Eisenbahnen auch die Benutzung anderer Verkehrsmittel einschließen, z.B. im Bereich von Verkehrsverbänden.
6. Der Übergang zwischen Bahnhöfen, z.B. im gleichen Ballungsraum mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (wie etwa Bus, Straßenbahn, U-Bahn) oder zu Fuß ist nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages.
7. In der Regel bezeichnet der Fahrausweis den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer, das den Fahrausweis ausgebende Unternehmen, die zulässigen Wegstrecken (Wegevorschrift), den Preis, die Geltungsdauer des Fahrausweises, die anwendbaren Beförderungsbedingungen, die Wagenklasse und gegebenenfalls den Reisetag, die Zugnummer und den reservierten Platz. Die Angaben können dabei auch in verkürzter Form oder durch Symbole erfolgen.
8. Eine Fahrkarte für die 1. Wagenklasse berechtigt auch zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Eine Fahrkarte ohne Angabe der Wagenklasse gilt nur in der 2. Wagenklasse.

§ 4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

1. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises. Insbesondere von der Beförderung ausgeschlossen sind:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 5. Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder mangelnder Reinlichkeit Fahrgäste belästigen oder das Fahrzeug unangemessen beschmutzen,
 6. Personen ohne gültige Fahrkarte, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und / oder Angaben zu ihrer Person verweigern. Fahrgäste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an geeigneter Stelle in Obhut einer betreuenden Person, des Betriebspersonals am Bahnsteig oder der Polizei übergeben werden.
2. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert, sofern sie sich nicht auf ihrem Schulweg befinden. Das Zugpersonal gilt hierbei nicht als Aufsichtsperson. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 bleiben unberührt.

Allgemeine Beförderungs- und Tarifbedingungen der agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG

3. Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal von agilis. Auf dessen Aufforderung hin ist das Fahrzeug am nächsten planmäßigen Halt zu verlassen.
4. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 5 Verhalten der Fahrgäste

1. Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
2. Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in den Fahrzeugen, einschließlich der Toilettenräume, zu rauchen oder elektrische Zigaretten (E-Zigaretten) und Verdampfer zu benutzen,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
 9. Fahrzeuge und Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur allgemeinen Benutzung freigegeben sind,
 10. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 11. bei Störungen auf freier Strecke ohne Anweisungen des Betriebspersonals die Fahrzeuge zu verlassen,
 12. Fahrzeuge und Betriebsanlagen unbefugt zu bedienen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 13. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 14. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 15. in den Fahrzeugen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen, sowie unerlaubt Werbung jeglicher Art zu verteilen oder anzubringen,

Allgemeine Beförderungs- und Tarifbedingungen der agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG

16. durch Essen und Trinken andere Fahrgäste zu schädigen oder zu belästigen. Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann das Essen oder Trinken untersagt werden.
3. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern.
5. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach § 5 Abs. 1-3, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich. Ferner kann ein Reisender, bei Verstößen nach § 5 Abs. 1-3, zur Zahlung eines Entgeltes gemäß Anlage 1 verpflichtet werden. Außerdem sind die Personalien anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben.
6. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch Reinigungskosten gemäß Anlage 1; weitere Ansprüche bleiben unberührt. Der Verursacher kann gegenüber agilis den Nachweis führen, dass agilis ein geringerer Schaden als in Höhe des Betrages gemäß Anlage 1 aufgrund von Verunreinigungen entstandenen ist. In diesem Fall ist die nachgewiesene Schadenshöhe agilis auszugleichen.
7. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag gemäß Anlage 1 zu zahlen.
8. Beschwerden sind, außer in den Fällen der § 3 Abs. 2 und § 6, nicht an das Betriebspersonal, sondern direkt an die Verwaltung von agilis zu richten.
9. Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach §229 BGB bzw. §127 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine und deren Verkauf

1. Fahrtberechtigungen sind die von den EVU ausgegebenen Fahrkarten und die in elektronischen Tarifen (eTarifen) ausgegebenen elektronischen Fahrkarten, die zur Nutzung der SPNV-Züge berechtigen. Durch diese Fahrtberechtigungen wird in der Regel ein vorliegender Beförderungsvertrag dokumentiert und sie stellen in der Regel eine Durchgangsfahrkarte dar. Dabei enthalten als Papierfahrkarte ausgegebene Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen das Wort „Durchgangsfahrkarte“.
2. Wird ausnahmsweise ein durchgehender Beförderungsvertrag auf mehreren Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen dokumentiert, so ist durch geeignete Aufdrucke auf diesen erkennbar, dass diese Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen in einer einzigen geschäftlichen

Allgemeine Beförderungs- und Tarifbedingungen der agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG

Transaktion verkauft wurden, zusammengehören und somit eine Durchgangsfahrkarte bilden (z.B. (1/2), (2/2)).

3. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Fahrpreise und Fahrscheinarten sind den Tarifbestimmungen der Tarifräume zu entnehmen. Eine Fahrkarte ist nur übertragbar, wenn sie nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist.
4. Fahrscheine müssen grundsätzlich vor Fahrtantritt erworben werden. War es dem Fahrgast aufgrund einer Automatenstörung nicht möglich vor Fahrtantritt einen Fahrschein zu lösen, muss er sich unverzüglich und unaufgefordert beim Betriebspersonal melden und den erforderlichen Fahrausweis erwerben.
5. Der Reisende hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
6. Ist der Reisende im Besitz eines zu entwertenden Fahrscheins, so muss dieser vor Fahrtantritt am Bahnsteig durch Stempeln im Entwerter entwertet werden. Der Reisende hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.
7. Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
8. Für verlorene oder abhanden gekommene Fahrscheine wird nach Maßgabe der Tarifbestimmungen Ersatz geleistet.
9. Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach § 6 Abs. 3-7 nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

§ 7 Zahlungsmittel

1. Bei Barzahlung ist das Beförderungsentgelt abgezahlt bereitzuhalten. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Banknoten zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Betriebspersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke, Ein- und Zwei-Cent-Stücke sowie Geldscheine über 20 Euro anzunehmen.
2. Beanstandungen des Wechselgeldes müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrscheine

1. Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden, sofern möglich, eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die

Allgemeine Beförderungs- und Tarifbedingungen der agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG

1. nicht im Original vorliegen (z.B. Screenshot oder Kopie),
 2. erforderliche Angaben, Eintragungen und ggf. Unterschriften nicht enthalten,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet sind bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden.
2. Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
 3. Ersatzansprüche durch eingezogene Fahrausweise, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

1. Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts (EBE) verpflichtet, wenn
 1. er für sich oder – soweit nötig – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Sonstiges keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. er sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann – dies gilt z.B. bei digitalen Fahrscheinen, wenn das elektronische Endgerät nicht betriebsbereit ist (z.B. Akku leer),
 3. er den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt und nach Aufforderung aushändigt,
 4. er den Fahrausweis nicht entsprechend den Tarif- und Beförderungsbedingungen unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ,
 5. der Fahrausweis unkenntlich gemacht oder auf sonstige Weise verändert oder manipuliert worden ist,
 6. die ggf. notwendigen Nachweise (BahnCard, Ermäßigungsbescheinigungen etc.) nicht vorgezeigt werden können.
2. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter § 9 Abs. 1 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

Allgemeine Beförderungs- und Tarifbedingungen der agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG

3. Der Reisende, der bei der Fahrscheinprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, die eigenen Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
4. Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch die durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums festgelegte Höchstgrenze. Hierbei kann das Beförderungsentgelt für die ganze bisher zurückgelegte Strecke des Verkehrsmittels berechnet werden, wenn der Fahrgast die tatsächlich zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Über den gezahlten Betrag stellt das Betriebspersonal einen Beleg aus, der bis zur Beendigung der Fahrt als Fahrausweis gilt. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort entrichtet, wird dem Reisenden eine Zahlungsaufforderung ausgehändigt.
5. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von § 9 Abs. 1 Punkt 2 gemäß Anlage 1, wenn der Reisende innerhalb von zehn Tagen über eine der auf dem EBE-Beleg genannten Kontaktmöglichkeiten seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige persönliche Zeitkarte oder notwendige Nachweise vorlegt.
6. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb von zehn Tagen nach der Beanstandung an agilis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 1 erhoben.
7. Die Daten der Reisenden ohne gültigen Fahrschein werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen per elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet.
8. Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche von agilis unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

1. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifs.
2. Die Höhe der Erstattung sowie des Bearbeitungsentgelts richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen bzw. den Bestimmungen laut Anlage 1.
3. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
 1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 4 Abs. 1 Punkt 2,
 2. bei gemäß § 8 als ungültig eingezogenen Fahrschein,
 3. rückwirkend bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitkarten,
 4. für den Benutzer eines Fahrscheines, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.

§ 11 Beförderung schwerbehinderter Menschen

1. Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX).

§ 12 - bleibt frei –

§ 13 Mitnahme von Sachen (außer Fahrräder) und Tieren

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht, soweit nicht § 13 Abs. 12 etwas Abweichendes bestimmt, nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
2. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
3. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
4. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsregeln.
5. Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in geschlossenen Behältnissen (z.B. Tierboxen) wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Reisende und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.
6. Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint sind und einen Maulkorb tragen. Für diese Hunde sind die Fahrpreise gemäß den gültigen Tarifbestimmungen zu bezahlen.
7. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, Assistenzhunde sowie Polizeihunde sind zur Beförderung stets zugelassen und werden kostenfrei befördert. Sie sind vom Maulkorbzwang ausgenommen.
8. Die Mitnahme von gefährlichen Hunden ist (gemäß den in den Bundesländern geltenden Bestimmungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden) ausgeschlossen.

Allgemeine Beförderungs- und Tarifbedingungen der agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG

9. Tiere und Tiere in Transportbehältnissen dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
10. Alle weiteren Tiere, die nicht in kleinen Transportbehältern untergebracht werden können, sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.
11. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen und Tiere zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
12. Die Beförderung von Reisegepäck richtet sich bei der Eisenbahn nach den § 10 EVO.

§ 14 Mitnahme von Fahrrädern, Pedelecs und Elektrorollern

1. Die Mitnahme ist auf handelsübliche Fahrräder, Laufräder und Fahrräder mit Hilfsmotor (Pedelecs, mit maximal 250 Watt Unterstützungsleistung), die zweirädrig und einsitzig sind, sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. Tandems, Liegeräder und Dreiräder können im Einzelfall, je nach Platzbedarf und Entscheidung des Personals, als Fahrrad mitgenommen werden.

Klappräder oder Klapp-Pedelecs / Elektro-Klappräder können im ausgeklappten Zustand als Fahrrad bzw. Pedelec oder im zusammengeklappten Zustand als Traglast oder Handgepäck mitgenommen werden.

Sogenannte Lastenräder (Fahrräder oder Pedelecs mit festen Aufbauten für Lasten und/oder zum Transport von Kindern) sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor (z.B. Mopeds, Mofas), Segways sowie E-Bikes mit Versicherungskennzeichen und einer Unterstützungsleistung von mehr als 250 Watt dürfen aus Sicherheitsgründen nicht mitgenommen werden.

Reisende dürfen je ein nach den Anforderungen der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) zugelassenes Elektrokleinstfahrzeug (Elektroroller / E-Scooter / E-Tretroller (mit Versicherungskennzeichen)) kostenfrei mitnehmen, sofern es zusammengeklappt ist. Es gelten die Regelungen für Handgepäck gem. § 13.

2. Vor dem Einsteigen sind grundsätzlich alle Gepäckstücke vom Fahrrad abzunehmen. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden. Das Be- und Entladen des Fahrrades erfolgt durch den Reisenden. Gruppen haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.
3. Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad bzw. Pedelec mitnehmen. Diese dürfen nur an den eigens hierfür gekennzeichneten Stellen untergebracht werden. Der Reisende ist für die Sicherung und die Beaufsichtigung seines Fahrrades in jedem Fall selbst verantwortlich.
4. Der Reisende hat durch den Erwerb von Fahrradkarten den für die Beförderung von Fahrrädern festgesetzten Beförderungspreis gemäß den gültigen Tarifbestimmungen zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind zusammengeklappte Fahrradanhänger, Kleinkinderfahrräder, Kinderlaufräder sowie zusammengeklappte Klappräder bzw. Klapp-Pedelecs und Elektrokleinstfahrzeuge, die wie Handgepäck in den Zügen untergebracht werden können.

Allgemeine Beförderungs- und Tarifbedingungen der agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG

5. Rollstuhlfahrer bzw. Reisende mit Kind im Kinderwagen haben bei der Beförderung Vorrang.
6. Bei Pedelecs und Elektroroller / E-Scooter / E-Tretroller muss der Akku während der Fahrt in der am Rad bzw. Roller vorgesehenen Halterung verbleiben. Ein Aufladen im Zug ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
7. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder bzw. Pedelecs zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Bei Platzmangel kann die Beförderung abgelehnt werden.

§ 15 Fundsachen

1. Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer bzw. Eigentümer durch den Fundservice der Deutschen Bahn (bahn.de/fundservice) gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Zum Zwecke der Wahrung des Finderlohnanspruchs hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
2. Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 16 Haftung

1. agilis haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.
2. Für Sachschäden haftet agilis gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
3. Für Schäden am Fahrzeug die durch den Reisenden oder durch mitgeführte Tiere oder Sachen verursacht werden, haftet der Reisende bzw. der das Tier oder die Sache mitführende Reisende. Die verursachten Kosten sind vom Reisenden zu ersetzen.

§ 17 Verjährung

1. Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
2. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 18 Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbedingungen ergeben, ist der Sitz der agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG.

§ 19 Fahrgastrechte im SPNV bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

1. Grundsätze

Für die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) im Schienenpersonennahverkehr gelten die Bestimmungen der europäischen Fahrgastrechteverordnung (Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr) sowie der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO).

Diese Rechte und Pflichten gelten für den Eisenbahnverkehr der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) im Schienenpersonennahverkehr für deren Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

Diese Fahrgastrechte und Entschädigungsbedingungen gelten nicht für die Beförderung mit anderen Schienenbahnen (z.B. Straßen- und U-Bahnen) sowie ebenfalls nicht für die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Busse, Schiffe etc.).

Für Fahrten mit schienengebundenen Fahrzeugen gelten diese Fahrgastrechte nur für Strecken und Beförderungsleistungen, deren Betrieb nach Eisenbahnrecht (AEG, EVO) erfolgt. Basis einer Inanspruchnahme der Fahrgastrechte ist ein gültiger Beförderungsvertrag gemäß EVO.

Berechtigt ein Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsangeboten und anderen Verkehrsträgern (z.B. Busse, Straßenbahnen, Schiffe o.ä.), gelten die Fahrgastrechte und die Regelungen im Folgenden nur für die Schienenstrecke bzw. wenn die Angebote des Schienenverkehrs genutzt werden. Etwaige Abweichungen sind in den Angebotsbedingungen geregelt.

2. Weiterbeförderung, Fahrpreiserstattung

- 2.1 Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Verspätung eines Fahrgastes am Zielbahnhof einer Reisekette gemäß Beförderungsvertrag mehr als 20 Minuten betragen wird, so hat dieser unverzüglich die Wahl zwischen
 - I. der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit,
 - II. oder der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt.
- 2.2 Der Fahrgast kann dabei auch einen Zug des Fernverkehrs nutzen, sofern er nicht einen Fahrausweis bzw. eine Fahrtberechtigung mit erheblich ermäßigtem

Allgemeine Beförderungs- und Tarifbedingungen der agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG

Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (z.B. Ländertickets,) nutzt. Ob es sich bei einem Angebot um einen Fahrausweis mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt handelt, ist in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Angebotes geregelt.

Bei Benutzung eines Zuges des Fernverkehrs ist zunächst der Fahrpreis für den Zug zu zahlen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen werden erstattet. Die Nutzung eines reservierungspflichtigen Zuges oder eines Sonderzuges ist nicht gestattet. Etwaige tarifliche Erstattungsansprüche von Inhabern dieser Fahrkarten bzw. Fahrtberechtigungen bleiben unberührt.

2.3 Statt einer Fortsetzung der Fahrt oder einer Weiterreise mit geänderter Streckenführung hat der Fahrgast unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass die Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette gemäß Beförderungsvertrag 60 Minuten oder mehr betragen wird, die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

- I. für die nicht durchfahrene Strecke,
- II. oder für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist,
- III. oder für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

3. Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindungen

3.1 Der Fahrgast hat als Basis für eine Prognoseentscheidung, ob vernünftigerweise mit einer im Sinne dieser Fahrgastrechte anspruchsbegründenden Verspätung am Zielort gerechnet werden muss, insbesondere folgende Medien zu berücksichtigen:

- I. Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in Stationen,
- II. elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und Stationen,
- III. Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen,
- IV. verfügbare Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien, insbesondere die Fahrplanauskunftssysteme im Internet auf den Internetseiten der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

3.2 Die Eisenbahnunternehmen haben auf Anfrage des Fahrgastes auf dem Fahrausweis im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass die Fahrt verspätet war, zum Verpassen eines Anschlusses geführt hat oder ausgefallen ist.

Soweit dies aufgrund der Art oder Beschaffenheit des Fahrausweises nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann diese Bestätigung auch durch eine separate

Allgemeine Beförderungs- und Tarifbedingungen der agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG

Verspätungsbescheinigung oder auf einem Vordruck erfolgen, der dem Fahrgast zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt. Kann das Zugbegleitpersonal zwar eine entstandene Verspätung, nicht jedoch das Verpassen eines Anschlusses aus eigener Kenntnis heraus bestätigen, hat es diese zu bescheinigen.

- 3.3 Ob es sich bei einem Zug um einen planmäßigen Anschlusszug (Anschlussverbindung) handelt, orientiert sich an der Übergangszeit, die planmäßig für einen Umstieg zur Verfügung steht und umsteigewilligen Reisenden üblicherweise einen problemlosen Umstieg ermöglicht. Maßgebend sind die Fahrplanauskunftssysteme der vertraglichen Beförderer.
- 3.4 Die Eisenbahnverkehrsunternehmen informieren innerhalb von 100 Minuten nach der planmäßigen Abfahrtszeit des verspäteten oder ausgefallenen Zuges über die möglichen Optionen der Weiterreise. Erfolgt innerhalb dieser Zeit keine Information, so kann der Fahrgast einen neuen Beförderungsvertrag für die Weiterreise zum ursprünglichen Zielbahnhof mit einem anderen Anbieter öffentlicher Verkehrsdienste mit der Eisenbahn, dem Reisebus oder Bus schließen. Die hierfür entstandenen angemessenen Kosten werden erstattet.

4. Beförderung mit alternativen Verkehrsmitteln

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen bietet dem Fahrgast die Weiterbeförderung mit einem alternativen Verkehrsmittel zum Zielort gemäß Beförderungsvertrag an, sofern dies praktisch durchführbar ist.

Dies gilt:

- I. Wenn die planmäßige Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gemäß Beförderungsvertrag gewählten Zuges ohne Nutzung des alternativen Verkehrsmittels mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird,
- II. oder wenn es sich um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende aufgrund eines Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne Nutzung des alternativen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

Bietet das Eisenbahnverkehrsunternehmen dem Fahrgast nicht die Weiterbeförderung in einem anderen Verkehrsmittel an und ist es dem Fahrgast aus vom Eisenbahnverkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen nicht möglich, mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen in Kontakt zu treten, kann der Fahrgast stattdessen das alternative Verkehrsmittel für die Weiterfahrt bis zum Ziel gemäß Beförderungsvertrag nutzen. Der Fahrgast hat daraufhin einen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 120,00 Euro.

5. Unterbringung in einem Hotel oder anderweitigen Unterkunft

Das Eisenbahnunternehmen bietet dem Reisenden die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an, sofern dies praktisch durchführbar ist.

Dies gilt:

Allgemeine Beförderungs- und Tarifbedingungen der agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG

- I. Wenn der Reisende wegen eines Zugausfalls oder einer Verspätung die Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann,
- II. oder wenn für ihn unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist.

Bietet das Eisenbahnunternehmen dem Reisenden nicht die Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an und ist es dem Reisenden aus vom Eisenbahnunternehmen zu vertretenden Gründen nicht möglich, mit dem Eisenbahnunternehmen in Kontakt zu treten und nutzt der Reisende daraufhin selbständig eine Übernachtungsmöglichkeit, so hat er einen Anspruch auf Ersatz der dafür entstandenen angemessenen Kosten.

Soweit die Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft und die Beförderung zwischen Bahnhof und Unterkunft aufgrund der in Art. 19 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2021/782 genannten Gründe erfolgt (außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegenden außergewöhnlichen Umstände, dem Verschulden des Fahrgastes oder das Verhalten eines Dritten), kann die Dauer der Unterbringung durch das Eisenbahnunternehmen auf höchstens drei Tage begrenzt werden.

6. Fahrpreisentschädigung

6.1 Die Entschädigung beträgt bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt bei einer erlittenen Verspätung am Zielort des Fahrausweises:

- I. ab 60 Minuten: 25% des tatsächlich entrichteten Fahrpreises
- II. ab 120 Minuten: 50% des tatsächlich entrichteten Fahrpreises

6.2 Bei Fahrausweisen für eine Hin- und Rückfahrt bildet je Fahrtrichtung der halbe tatsächlich entrichtete Fahrpreis die Berechnungsbasis; die Berechnung einer Fahrpreisentschädigung erfolgt entsprechend. Der Entschädigungsbetrag wird auf einen durch fünf Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrausweis - bei Fahrausweisen für eine Hin- und Rückfahrt pro Fahrtrichtung - jeweils nur einmal geltend gemacht werden.

6.3 Für Zeitfahrkarten finden die nachfolgenden Berechnungskriterien Anwendung:

Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitszeitraum seiner Zeitfahrkarte am Fahrtziel innerhalb des Geltungsbereichs seines Fahrausweises wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt dabei für Zeitfahrkarten des Schienenpersonennahverkehrs (außer Fahrrad-Zeitkarten):

- I. 1,50 Euro je Fall bei Zeitfahrkarten für die 2. Wagenklasse
- II. 2,25 Euro je Fall bei Zeitfahrkarten für die 1. Wagenklasse

Bei Zeitfahrkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitfahrkartenpreises entschädigt.

6.4 Zahlungsbeträge für Entschädigungen von zusammen weniger als 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt. Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen gesammelt eingereicht werden, bei Wochen- und Monatskarten sowie Zeitfahrkarten mit einer kürzeren Geltungsdauer

Allgemeine Beförderungs- und Tarifbedingungen der agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG

gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitfahrkarte.

7. Haftungsbefreiende Umstände

Der vertragliche Beförderer ist von der Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis nachweislich aufgrund oder im Zusammenhang mit einem der folgenden Gründe aufgetreten ist:

- I. außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende außergewöhnliche Umstände, wie extreme Witterungsbedingungen, große Naturkatastrophen oder schwere Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte,
- II. Verschulden des Reisenden,
- III. Verhalten eines Dritten, wie z.B. Betreten der Gleise, Kabeldiebstahl, Notfälle im Zug, Strafverfolgungsmaßnahmen, Sabotage oder Terrorismus, das das betreibende EVU trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

8. Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

- 8.1 Kundeneingaben, Anregungen und Beschwerden allgemeiner Art sind an den jeweils betroffenen vertraglichen Beförderer (Eisenbahnverkehrsunternehmen) zu richten, dieser bearbeitet bzw. beantwortet die an ihn gerichteten und ihn selbst betreffenden Eingaben.
- 8.2 Anträge auf eine Fahrpreiseschädigung oder Erstattung aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder resultierendem Anschlussversäumnis sind zusammen mit einem vollständig ausgefüllten „Fahrgastrechte-Formular“ und beigefügten Originalbelegen bei folgender Stelle einzureichen:

Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main

Weitergehende Informationen zu den Fahrgastrechten und dem Entschädigungsverfahren sind u.a. im Internet unter www.fahrgastrechte.info verfügbar. Dort ist auch der Vordruck „Fahrgastrechte-Formular“ als Download bzw. zum Ausdrucken abrufbar.

9. Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen

9.1 Schlichtung

Sollte es zwischen der agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG und dem Reisenden in Bezug auf die Leistungserbringung des Verkehrsunternehmens zu Meinungsverschiedenheiten kommen, erklärt sich die agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Meinungsverschiedenheiten liegen z.B. vor, wenn zuvor einer schriftlichen Beschwerde des Reisenden vom vertraglichen Beförderer nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde.

Allgemeine Beförderungs- und Tarifbedingungen der agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG

Der Reisende kann sich an eine vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle wenden. Im öffentlichen Personennahverkehr ist dies die Schlichtungsstelle „Schlichtungsstelle Reise und Verkehr e.V.“.

Nähere Informationen sind unter folgendem Link zu finden:

www.schlichtung-reise-und-verkehr.de

9.2 Nationale Durchsetzungsstellen / Eisenbahnbundesamt

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und Fahrkartenverkäufern gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte. Beschwerden können auch an das Eisenbahn-Bundesamt gerichtet werden:

Eisenbahn-Bundesamt
Durchsetzungsstelle für Fahrgastrechte
Heinemannstr. 6
53175 Bonn
www.eisenbahn-bundesamt.de/fahrgastrechte

§ 20 Videoüberwachung

agilis behält sich vor, zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit von Fahrgästen und Betriebspersonal sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an den Beförderungsmitteln von agilis, mit Videokameras zu überwachen. Ein Missbrauch der Daten ist ausgeschlossen. Die Videoüberwachung ist in den Fahrzeugen besonders gekennzeichnet.

Anlage 1: Gebühren und Entgelte

Reinigungsentgelt, Missachtung des Rauchverbots und sonstige Verletzung der Pflichten gem. § 5, nach Aufwand aber mindestens	30,- €
Missbrauch der Notbremse	200,- €
Reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt	7,- €
Bearbeitungsentgelt für Zahlungsaufforderung	1,50 €